

15 T 113/10 LG Frankfurt (Oder)
23 XIV 52/10 AG Eisenhüttenstadt



Landgericht Frankfurt (Oder)

Beschluss

In dem Freiheitsentziehungsverfahren betreffend

derzeitiger Aufenthalt ZABH Eisenhüttenstadt, Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt

– Antragsteller und Beschwerdeführer –

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Rolf Stahmann,
Rosenthaler Straße 46/47, 10178 Berlin
Az.: 10/094 St -

an dem weiter beteiligt ist

die Bundespolizeidirektion Berlin, Bundespolizeiinspektion Frankfurt (Oder),
Kopernikusstraße 71-75, 15236 Frankfurt (Oder)

- Antragstellerin und Beteiligte -

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt (Oder) durch
den Vizepräsidenten des Landgerichts Dr. Wendtland,
den Richter am Landgericht Scheel und
die Richterin Laube
am 21.10.2010

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Betroffenen vom 3.9.2010 wird der die Verlängerung von Sicherungshaft anordnende Beschluss des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt vom 27.8.2010, Az.: 23 XIV 52/10, aufgehoben.

Dem Betroffenen wird Verfahrenskostenhilfe bewilligt und ihm Rechtsanwalt Stahmann, Berlin, zu den Bedingungen eines ortsansässigen Rechtsanwaltes beigeordnet.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens einschließlich der der dem Betroffenen erwachsenen außergerichtlichen Kosten hat die Antragstellerin zu tragen.

Gründe

I.

Die Antragstellerin griff den Betroffenen am 30.5.2010 gegen 23.45 auf der B115 in Höhe Klein Kölzig mit weiteren 13 Personen auf der Ladefläche eines in Polen zugelassenen LKW auf. Er war nicht in Besitz eines Ausweises oder eines zum Aufenthalt im Schengenraum berechtigenden Papiers. Die Antragstellerin ordnete die Ingewahrsamnahme des Betroffenen am 31.5.2010 gegen 00:15 Uhr an und verfügte am selben Tag seine Zurückschiebung nach Polen.

In seiner Befragung durch die Antragstellerin zum Einreisebegehren nannte der Betroffene die oben angegebenen Aliaspersonalien und erklärte, er habe den Ort Zacho am 17.4.2010 auf einem LKW verlassen und wisse nicht, auf welchem Weg er nach Deutschland eingereist sei. Die Reisemittel habe er viermal wechseln müssen. Die Reise sollte 7.000 \$ kosten und wurde von einem Schleuser im Irak organisiert. Das Geld sollte allerdings erst durch Verwandte gezahlt werden, nach dem er in Deutschland angekommen sei.

In einer Befragung zum Asylgesuch gab der Betroffene seine aktuellen Personalien an und erklärte, Syrien 18 Tage zuvor mit dem Bus in Richtung Istanbul verlassen zu haben. Dort sei

er von einem Schleuser abgeholt und zu dem LKW gebracht worden, in dem er schließlich aufgegriffen worden sei. Die Fahrt nach Deutschland habe ca. 6 Tage gedauert. In Syrien sei seine Familie unterdrückt worden, da sein Vater Mitglied einer kurdischen Partei sei und zu Spionagetätigkeit gezwungen werden sollte. Er selbst habe den Wehrdienst verweigert. An den Schleuser habe er 3.000 US-\$ bezahlt. Das Geld stamme von Verwandten.

Nach Beendigung seiner Vorführung vor das Amtsgericht Eisenhüttenstadt am 28.7.2010 begann der Betroffene bei der Rückkehr zum Fahrzeug sich der Begleitung durch die Beamten der Beteiligten zu widersetzen, indem er gegen Türen und Treppengeländer im Gerichtsgebäude trat, und fing an, die Beamten zu beschimpfen. Wegen der Einzelheiten wird auf den in der Ausländerakte befindlichen Aktenvermerk der PHK'in Hensel vom 30.8.2010 Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 8.6.2010 stellte der Betroffene einen Asylantrag, der an das BAMF weitergeleitet wurde. Dieser wurde am 28.6.2010 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Gegen die Zurückweisung seines hiergegen gerichteten Antrags auf Gewährung von Eilrechtsschutz hat der Betroffene 16.8.2010 eine bislang unbeschiedene Anhörungsrüge erhoben.

Die polnischen Behörden lehnten die Rücknahme des Betroffenen am 30.5.2010 mit der Begründung ab, eine Rücküberstellung könne nur nach den Bestimmungen der Verordnung Dublin-II erfolgen. Daraufhin stellte die Zentrale Rückführungsstelle der Antragstellerin am 3.6.2010 einen solchen Antrag. Am 8.6.2010 erklärte das BAMF, dass ein Einreisestaat für den Betroffenen nicht bestimmt werden könne. Am 14.6.2010 ist seine Rücknahme nach Polen endgültig abgelehnt worden. Bereits am 10.6.2010 ordnete die Antragstellerin die Zurückschiebung des Betroffenen nach Syrien an und leitete über das Bundespolizeipräsidium in Potsdam die Beschaffung von Passersatzpapieren ein. Eine Antwort der Arabischen Republik Syrien blieb bislang aus. Bei einer ergänzenden Befragung zur Passersatzbeschaffung gab der Betroffene am 18.6.2010 an, er habe Papiere in Syrien, die er sich nicht zuschicken lassen werde, da er dann nach Syrien zurückgeschoben werde. Weiter gab er den Namen von in Deutschland lebenden Verwandten an. Diese haben auf die Bitte der Beteiligten vom 30.7.2010 an der Passbeschaffung für den Betroffenen mitzuwirken nicht reagiert. Am 2.7.2010 richtete die Beteiligte ein Rückübernahmeersuchen an die Syrische Botschaft. Auf mündliche Sachstandsanfragen der Beteiligten vom 29.7.2010,

31.8.2010 und 8.9.2010 an die syrische Botschaft erhielt sie die Auskunft, dass eine Antwort syrischer Behörden bislang nicht vorliege. Am 30.7.2010 leitete die Beteiligte beim Bundeskriminalamt in Wiesbaden ein Personenfeststellungsverfahren im Ausland in den Zielstaaten Syrien, Türkei und Libanon ein. Am 15.10.2010 richtete die Beteiligte eine schriftliche Sachstandsanfrage an die syrische Botschaft, auf die hin eine schriftliche Antwort bis zum Ablauf der 42. Kalenderwoche zugesagt wurde.

Ein am 4.6.2010 eingeholtes forensisches Sachverständigengutachten des Dr. med. Kopetz enthielt die Feststellung, dass das Alter des Betroffenen mindestens 19 Jahre beträgt. Wegen der Einzelheiten wird auf Bl. 43 f d.A. Bezug genommen.

Auf Antrag der Bundespolizei hat das Amtsgericht Cottbus gegen den Betroffenen am 31.5.2010 Haft zur Sicherung der Zurückschiebung für die Dauer von 5 Tagen angeordnet. Am 4.6.2010 ordnete das Amtsgericht Eisenhüttenstadt gegen den Betroffenen die Haft zur Sicherung der Zurückschiebung bis längstens zum 20.8.2010 an. Die hiergegen gerichtete Beschwerde hat die Kammer mit Beschluss vom 5.7.2010 zurückgewiesen. Mit Beschluss 21.7.2010 stellte das Amtsgericht Cottbus fest, dass die Ingewahrsamnahme des Betroffenen und die im Beschluss vom 31.5.2010 angeordnete Freiheitsentziehung rechtmäßig waren.

Auf Antrag der Beteiligten vom 25.8.2010 hat das Amtsgericht Eisenhüttenstadt mit Beschluss vom 27.8.2010 die Verlängerung der Haft über das angeordnete Ende hinaus bis zum 30.11.2010 angeordnet. Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde des Betroffenen vom 3.9.2010 ist am 9.9.2010 beim Amtsgericht Eisenhüttenstadt eingegangen. Das Gericht hat ihr mit Beschluss vom 8.10.2010 nicht abgeholfen und die Sache der Kammer zur Entscheidung vorgelegt.

Die Kammer hat den Betroffenen am 5.7.2010 und am 18.10.2010 angehört. Wegen der getätigten Erklärungen des Betroffenen und der Antragstellerin wird auf die Sitzungsniederschriften vom 5.7.2010 (Bl. 71 ff d.A.) und vom 18.10.2010 Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde des Betroffenen ist statthaft und zulässig gemäß §§ 106 Abs. 2 S. 1 AufenthG, 429 Abs. 2, 58 Abs. 1, 59 Abs. 1, 63, 64 FamFG. Sie ist insbesondere form- und fristgerecht bei dem Gericht eingelegt worden, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Das Rechtsmittel hat auch Erfolg.

Zwar kann sich der Betroffene nicht mit Erfolg darauf berufen, dass seine Zurückschiebung nicht bereits innerhalb von 3 Monaten hat erfolgen können, da er dies wegen der im Anhörungstermin vom 5.7.2010 eingeräumten Weggabe seines Passes an seine Schleuser zu vertreten hat (vgl. BGH InfAuslR 2010, 361). Auch kann dahinstehen, ob Aussicht darauf bestand, dass seine Zurückschiebung innerhalb der Frist von 6 Monaten gemäß § 62 Abs. 3 AufenthG (vgl. Hailbronner, Ausländerrecht, Bearb. 2008, AufenthG § 62 Rn. 95) überhaupt hätte erfolgen können, da er durch die Weigerung, seine in Syrien vorhandenen Papiere zu beschaffen, im Wege des Unterlassens ein ihm zurechenbares Abschiebungshindernis geschaffen hat (vgl. Hailbronner aaO Rn. 98).

Allerdings ist ihm der weitere Aufenthalt in der Haft nicht zuzumuten, da die Behörde gegen das bei Freiheitsentziehungen geltende, aus Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG abzuleitende Beschleunigungsverbot (vgl. BVerfGE 46, 194; BGH InfAuslR 2010, 361) verstoßen hat. Zum einen ist nicht erkennbar, warum zwischen der Anordnung der Zurückschiebung des Betroffenen nach Syrien am 10.6.2010 und der Anbringung eines Rücknahmeersuchens am 2.7.2010 rund drei Wochen verstrichen sind. Weiter hat die Beteiligte es unterlassen, für den Betroffenen ein Reisedokument gemäß Art. 3 Abs. 2 des zwischen Deutschland und Syrien geschlossenen Rückführungsabkommens zu beantragen. Der Betroffene hat insoweit zutreffend darauf hingewiesen, dass hier die Zustimmung zum Rücknahmeersuchen der Beteiligten gemäß Art. 3 Abs. 1 des Rückführungsabkommens nach Ablauf der Frist von 60 Tagen als erteilt gilt, weshalb ihm gemäß dessen Art. 3 Abs. 2 ohne weitere Prüfung ein Reisedokument auszustellen war. Es mag zutreffen, dass die syrischen Behörden, wie die Beteiligte in einer telefonischen Anhörung durch den Berichterstatter am 21.10.2010 erklärt hat, nach ihren Erfahrungen gleichwohl auf einen Nachweis der syrischen Staatsangehörigkeit der zu übernehmenden Person bestehen. Unbeschadet dessen hätte die Beteiligte die Ausstellung eines Passersatzdokumentes nach den Bestimmungen des

Rückführungsabkommens beantragen und sich im Übrigen regelmäßig nach dem Sachstand erkundigen müssen. Sachstandsanfragen sind ohnehin nach dem 3.9.2010 nicht mehr erfolgt und offenkundig erst unter dem Eindruck des Beschwerdeverfahrens wieder aufgenommen worden. Zweifel daran, ob die Haft durch die gebotene Sachbehandlung durch die Beteiligte hätte abgekürzt werden können, sind zu Gunsten des Betroffenen zu berücksichtigen.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 81 Abs. 1 FamFG.

Der Geschäftswert wird auf 3.000,- € festgesetzt (§§ 131 Abs. 4, 30 Abs. 2 KostO).

Dr. Wendtland

Laube

Scheel

Ausgefertigt

Huschke, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

